

**Russische Föderation,
Studienzulassung nach
10- bzw. 11-jähriger Schulbildung
(Zulassungsempfehlung Russische Föderation 2004)**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung empfiehlt, die Frage der allgemeinen Universitätsreife (§ 64 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, bzw. § 4 Abs. 3 Z 3 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung) von Inhaberinnen und Inhabern russischer Reifezeugnisse wie folgt zu bewerten:

1. Gemäß Art. IV.1 des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBl. III Nr. 71/1999, anerkennt jede Vertragspartei für den Zweck des Zugangs zu den zu ihrem Hochschulsystem gehörenden Programmen die von den anderen Vertragsparteien ausgestellten Qualifikationen an, welche die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung in diesen Staaten erfüllen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen in der Vertragspartei, in der die Qualifikation erworben wurde, und denen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung der Qualifikation angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.
2. Es ist Auslegungssache der entscheidenden Behörde – im Konkreten des Rektorats der Universität bzw. der Leitung des Fachhochschul-Studienganges, an der bzw. dem die Zulassung beantragt wird –, das Vorliegen wesentlicher Unterschiede im obigen Sinne anzunehmen.
3. Im Anschluss an die „Lissabon-Empfehlung Wesentliche Unterschiede 2004“ (GZ 53.910/12-VII/11/2003 vom 16. September 2003) wird empfohlen, bei Vorliegen eines russischen Reifezeugnisses (Attestat über die mittlere Bildung), das nach 10-jähriger Schulbildung erworben wurde, einen wesentlichen Unterschied zu den österreichischen Zulassungsvoraussetzungen anzunehmen und die erforderlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 64 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 vorzuschreiben.
4. Die 11-jährige Schulbildung sollte im vorliegenden Zusammenhang der 10-jährigen gleichgesetzt werden, da hier nur die Grundstufe um ein Jahr verlängert wurde (ein Jahr früherer Schulbeginn), die Ausbildung der Oberstufe aber die gleiche ist wie bei der Form mit 10-jähriger Schulzeit.
5. In welchen Fachgebieten die zusätzlichen Leistungen gemäß Z 3 absolviert wurden, ist für die Frage der allgemeinen Universitätsreife sekundär. Dies wäre allerdings für die Beurteilung der besonderen Universitätsreife (§ 65 des Universitätsgesetzes 2002) relevant.
6. Analoges wie für russische Zeugnisse sollte auch für solche gelten, die in einer ehemaligen Sowjetrepublik ausgestellt wurden.
7. Diese Empfehlung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Empfehlung vom 20. September 2001, GZ 53.523/5-VII/D/3/2001, außer Kraft.

Quelle: BMBWK-GZ 53.523/9-VII/11/2003